

DEUTZ AG

Erklärung zur Unternehmensführung
nach §289a HGBAngaben nach §§ 289 Abs. 4 und
315 Abs. 4 HGB

Vergütungsbericht

**ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4 UND
315 ABS. 4 HGB**

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der DEUTZ AG hat sich im Geschäftsjahr 2014 nicht verändert. Es betrug Ende 2014 308.978.241,98 € und war in 120.861.783 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen von über 10 % der Stimmrechte Seit dem 12. September 2012 ist AB Volvo, Göteborg, Schweden, mit 30.246.582 Aktien, das entspricht einem Stimmrechtsanteil von 25,026 %, an der DEUTZ AG beteiligt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen Nach uns vorliegenden Informationen ist die Übertragbarkeit der AB Volvo gehörenden DEUTZ-Aktien durch ein Vorkaufsrecht der SAME DEUTZ-FAHR Group S.p.A., Treviglio, Italien, beschränkt.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Satzung der DEUTZ AG lauten:

- »(1) Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.
(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Verteilung der Geschäfte. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.«

Für die Ernennung und Abberufung des Vorstands kommen außerdem die §§ 84, 85 AktG und § 31 MitbestG zur Anwendung.

Art. 14 der Satzung der DEUTZ AG lautet:

»Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.« Für die Änderung der Satzung gelten außerdem die §§ 179, 133 AktG.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen Die Befugnisse des Vorstands ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie aus der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

Eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien gibt es zurzeit nicht.

WEITERE ANGABEN

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Zahlreiche Arbeitnehmer sind als Aktionäre direkt an der DEUTZ AG beteiligt. Es bestehen keine Beschränkungen, die Kontrollrechte aus diesen Aktien unmittelbar auszuüben.

Ein Bankenkonsortium hat der DEUTZ AG eine syndizierte, revolvingende Barkreditlinie über 160 Mio. € eingeräumt. Ferner hat die DEUTZ AG ein Darlehen mit einer Restvaluta von 82,8 Mio. € bei der

Europäischen Investitionsbank aufgenommen. Die Bedingungen der Kreditverträge sehen vor, dass die Kreditgeber im Falle eines Kontrollwechsels – also dann, wenn eine oder mehrere gemeinsam handelnde Personen eine direkte oder indirekte Beteiligung von 50 % oder mehr an den Aktien und/oder Stimmrechten der DEUTZ AG erwirbt/erwerben – die Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrags innerhalb einer bestimmten Frist verlangen können.

Für den Fall, dass die DEUTZ AG nach einem Kontrollwechsel in erheblichem Umfang vorzeitige Tilgungen auf die Kredite leisten muss, hat sie die dafür notwendigen Mittel kurzfristig anderweitig aufzubringen.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Dr. Helmut Leube und Dr. Margarete Haase enthalten für den Fall eines Kontrollwechsels die folgende Regelung: Wenn ihre Bestellung innerhalb von neun Monaten nach dem Eintritt des Kontrollwechsels (1) widerrufen wird oder (2) unter bestimmten weiteren Voraussetzungen infolge eines Formwechsels der DEUTZ AG endet, erhalten sie 150 % des Abfindungs-Caps nach Nr. 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ein Kontrollwechsel liegt nach den Dienstverträgen dann vor, wenn eine andere Gesellschaft oder Person oder mehrere andere Gesellschaften oder Personen gemeinsam im Sinne von § 30 WpÜG mehr als 30 % der Stimmrechte und damit die Kontrolle über die Gesellschaft erwerben; ein Kontrollwechsel liegt nicht vor, wenn der derzeitige Großaktionär AB Volvo oder der frühere Großaktionär, die SAME DEUTZ FAHR Group, mehr als 30 % der Stimmrechte der Gesellschaft erwerben.

Entschädigungsvereinbarungen der DEUTZ AG mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

Erläuterungsbericht des Vorstands zu §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB Die im zusammengefassten Lagebericht bzw. Lagebericht enthaltenen Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB beziehen sich auf Regelungen, die für den Erfolg eines etwaigen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb von Aktien der DEUTZ AG bedeutsam sein können. Nach Einschätzung des Vorstands sind diese Regelungen für mit DEUTZ vergleichbare börsennotierte Unternehmen üblich.

VERGÜTUNGSBERICHT**VERGÜTUNG DES VORSTANDS**

Die jährliche Vergütung der Vorstandsmitglieder der DEUTZ AG setzt sich aus fixen und variablen Vergütungskomponenten sowie aus der Zahlung eines Betrags zur Altersversorgung zusammen. Die fixe Komponente wird monatlich als Grundgehalt ausgezahlt. Die variable Vergütung ist erfolgsabhängig und besteht aus zwei Teilen: Zum einen erhält das Vorstandsmitglied eine Tantieme, deren Berechnung von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist. Zum anderen erhält es Virtuelle Performance Shares mit langfristiger Anreizwirkung. Für die Altersversorgung wird ein Betrag in eine Unterstützungskasse gezahlt; ein weiterer Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

Die Berechnung der Tantieme für ein Geschäftsjahr richtet sich nach dem Grad der Erreichung von quantitativen Erfolgszielen; dieser wird jährlich gemessen (Kurzfrist-Ziele). Zahl, Inhalt und Gewichtung der Kurzfrist-Ziele werden jährlich nach Anhörung des Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die minimale Zielerreichung für die Gewährung einer Tantieme beträgt 75 %; die maximale für die Gewährung der Tantieme relevante Zielerreichung beträgt 150 %. Der sich bei maximaler Zielerreichung ergebende Höchstbetrag der Tantieme ergibt sich aus dem jeweiligen Dienstvertrag. Von der Tantieme für ein Geschäftsjahr werden lediglich 60 % nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres ausgezahlt. Jeweils 20 % der Tantieme werden bei Erreichung weiterer mittelfristiger Erfolgsziele (Mittelfrist-Ziele) ein bzw. zwei Jahre später ausgezahlt, wobei sich der Betrag der Auszahlung nach dem Grad der Erreichung der entsprechenden Mittelfrist-Ziele, maximal 150 %, richtet. Auch insoweit sind die jeweiligen Höchstbeträge der weiteren Auszahlungen vertraglich vereinbart. Die Ziele für sämtliche Auszahlungen werden bereits zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt, für das die Tantieme gewährt wird.

Einzelheiten hinsichtlich der Virtuellen Performance Shares sind in einem Long-Term-Incentive-Plan Vorstand (LTI-Plan Vorstand) geregelt, der Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit den

Vorstandsmitgliedern ist. Die Anzahl der einem Vorstandsmitglied zugeteilten Virtuellen Performance Shares ergibt sich für jedes Jahr aus dem vertraglich festgelegten Euro-Betrag, geteilt durch einen Referenzkurs. Der Referenzkurs entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der DEUTZ AG im Xetra-Handel (oder einem gleichwertigen Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den 60 Börsenhandelstagen vor dem Zuteilungszeitpunkt. Virtuelle Performance Shares begründen nach Maßgabe der in dem LTI-Plan Vorstand geregelten Bedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Barbetrags. Der Barbetrag pro Virtuellen Performance Share entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der DEUTZ-Aktie im Xetra-Handel (oder einem gleichwertigen Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 60 Börsenhandelstage vor Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab Zuteilung und ist auf das 1,5-Fache des Referenzkurses begrenzt. Die Entstehung des Barzahlungsanspruchs setzt jedoch voraus, dass entweder der Börsenkurs der DEUTZ-Aktie gegenüber dem Referenzkurs um mindestens 30 % gestiegen ist oder dass der Börsenkurs der DEUTZ-Aktie sich während der Wartezeit um mindestens 10 Prozentpunkte besser entwickelt hat als der MDAX (oder ein zukünftiger Index, der den MDAX ersetzt). Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass das Vorstandsmitglied ein Eigeninvestment erbringt, indem es pro 20 zugeteilte Virtuelle Performance Shares eine DEUTZ-Aktie halten muss.

Gewährte Zuwendungen	Dr.-Ing. Helmut Leube Vorstandsvorsitzender			
	2013	2014	2014 (Min.)	2014 (Max.)
in Tsd. €				
Festvergütung	725	725	725	725
Nebenleistungen ¹⁾	173	174	174	174
Summe	898	899	899	899
Einjährige variable Vergütung ²⁾	583	360	–	540
Mehrfährige variable Vergütung				
Deferral 2014–2015 ²⁾	240	–	–	–
Deferral 2015–2016 ²⁾	–	240	–	360
LTI 2013–2017 ³⁾	224	–	–	–
LTI 2014–2018 ³⁾	–	196	–	300
Summe	1.047	796	–	1.200
Gesamtvergütung	1.945	1.695	899	2.099

Die nachfolgend dargestellten Gesamtbezüge beinhalten anstelle der nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex anzugebenden Zielwerte für die einjährige variable Vergütung sowie für aufzuschiebende Anteile aus einjährigen variablen Vergütungen (Deferrals) die nach den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen anzugebenden Vergütungsbeträge. Diese entsprechen bei der einjährigen variablen Vergütung den Rückstellungsbeträgen für den Jahresbonus für das Berichtsjahr einschließlich Über- und Unterdotierungen aus dem Vorjahr. Hinsichtlich der aufzuschiebenden Anteile der einjährigen variablen Vergütung (Deferrals) entsprechen die Beträge den im Berichtsjahr erdienten und zurückgestellten Beträgen.

Einjährige variable Vergütung	352	7		
Deferral 2014–2015	–	51		
Deferral 2015–2016	–	–		
Gesamtvergütung	1.474	1.153		

¹⁾ Inklusive Zahlung in eine Lebensversicherung.

²⁾ Die gewährte einjährige variable Vergütung sowie die aufzuschiebenden Anteile aus einjährigen variablen Vergütungen (Deferrals) entsprechen dem Wert bei einer Zielerreichung von 100 %.

³⁾ Die gewährte aktienbasierte Vergütung entspricht dem beizulegenden Zeitwert der Bezugsrechte zum Zeitpunkt der Gewährung. Eine Beschreibung der Ausgestaltung der aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen ist in Erläuterung 29 im Konzernanhang enthalten. Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind für alle Vorstandsmitglieder identisch.

Die variable Vergütung ist so ausgestaltet, dass ihr überwiegender Teil auf mehrjähriger Bemessungsgrundlage beruht. Die Vergütungsstruktur ist insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Als Nebenleistungen erhalten die Vorstandsmitglieder insbesondere einen Dienstwagen zur Nutzung, Reisekostenerstattungen sowie Zuschüsse zu Versicherungen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung eines Vorstandsvertrags ohne wichtigen Grund erhält das Vorstandsmitglied eine Abfindung in Höhe seiner Gesamtbezüge für die Dauer der ursprünglichen Restlaufzeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Die Höhe der Gesamtbezüge bestimmt sich für die Zwecke dieser Abfindung nach der für das letzte volle Geschäftsjahr bezogenen Gesamtvergütung und gegebenenfalls nach der voraussichtlichen Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr (Abfindungs-Cap nach Nr. 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex).

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Dr. Helmut Leube und Dr. Margarete Haase enthalten für den Fall eines Kontrollwechsels die folgende Regelung: Wenn ihre Bestellung innerhalb von neun Monaten nach dem Eintritt des Kontrollwechsels (1)

widerrufen wird oder (2) unter bestimmten weiteren Voraussetzungen infolge eines Formwechsels der DEUTZ AG endet, erhalten sie 150 % des Abfindungs-Caps nach Nr. 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ein Kontrollwechsel liegt nach den Dienstverträgen dann vor, wenn eine andere Gesellschaft oder Person oder mehrere andere Gesellschaften oder Personen gemeinsam im Sinne von § 30 WpÜG mehr als 30 % der Stimmrechte und damit die Kontrolle über die Gesellschaft erwerben; ein Kontrollwechsel liegt nicht vor, wenn der derzeitige Großaktionär AB Volvo oder der frühere Großaktionär, die SAME DEUTZ-FAHR Group, mehr als 30 % der Stimmrechte der Gesellschaft erwerben.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Gesamtbezüge der Vorstands entsprechend der Empfehlung des Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 25. Juni 2014. Dieser Empfehlung folgend werden die im Geschäftsjahr gewährten Zuwendungen und die tatsächlich ausgezahlten separat dargestellt.

Die gewährten Zuwendungen der Mitglieder des Vorstands verteilen sich wie folgt:

Dr. Margarete Haase					Michael Wellenzohn Eintritt: 1. März 2013			
	2013	2014	2014 (Min.)	2014 (Max.)	2013	2014	2014 (Min.)	2014 (Max.)
	550	573	573	573	350	420	420	420
	147	148	148	148	101	107	107	107
	697	721	721	721	451	527	527	527
	270	270	-	405	175	210	-	315
	180	-	-	-	117	-	-	-
	-	180	-	270	-	140	-	210
	168	-	-	-	144	-	-	-
	-	147	-	225	-	127	-	195
	618	597	-	900	436	477	-	720
	1.315	1.318	721	1.621	887	1.004	527	1.247
	191	1			124	1		
	-	38			-	25		
	-	-			-	-		
	1.056	907			719	680		

Die an die Mitglieder des Vorstands tatsächlich gezahlten Zuwendungen verteilen sich wie folgt:

Gezahlte Zuwendungen	Dr.-Ing. Helmut Leube Vorstandsvorsitzender		Dr. Margarete Haase		Michael Wellenzohn Eintritt: 1. März 2013	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
in €						
Festvergütung	725	725	573	550	420	350
Nebenleistungen	174	173	148	147	107	101
Summe	899	898	721	697	527	451
Einjährige variable Vergütung	359	413	192	165	125	–
Mehrjährige variable Vergütung						–
LTI 2009–2013	–	–	–	232	–	–
Summe	359	413	192	397	125	–
Gesamtvergütung	1.258	1.311	913	1.094	652	451

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Danach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der DEUTZ AG eine jährliche feste Vergütung von 22.500 €. Zusätzlich stehen ihnen der Ersatz ihrer Auslagen sowie für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2.500 € zu. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5-Fache der vorgenannten Vergütungen.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied eines Ausschusses pro Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 2.500 €. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5-Fache dieses Betrags.

Außerdem erstattet DEUTZ den Mitgliedern des Aufsichtsrats die gegebenenfalls in Verbindung mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehende Umsatzsteuer.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats für Organ-tätigkeit verteilen sich wie folgt:

	Feste Vergütung	Sitzungs-geld	Gesamt
in €			
Lars-Göran Moberg Vorsitzender	45.000	65.000	110.000
Werner Scherer Stell. Vorsitzender	33.750	45.000	78.750
Sabine Beutert	22.500	25.000	47.500
Göran Gummesson	22.500	12.500	35.000
Hans-Georg Härter	22.500	20.000	42.500
Michael Haupt	22.500	52.500	75.000
Herbert Kaufmann (seit 07.01.2014)	22.130	12.500	34.630
Dietmar Paust	22.500	12.500	35.000
Eva Persson	22.500	12.500	35.000
Dr. Witich Roßmann	22.500	12.500	35.000
Dr. Herbert Vossel	22.500	12.500	35.000
Egbert Zieher	22.500	12.500	35.000
Gesamt	303.380	295.000	598.380